

Sitzung vom 20. Juni 2018

579. Anfrage (Förderung von Blockchain-Startups: Wie pragmatisch ist die Steuerpraxis im Kanton Zürich?)

Die Kantonsräte Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, Hans-Jakob Boesch, Zürich, und Peter Vollenweider, Stäfa, haben am 16. April 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Kryptowährungen und die Blockchain-Technologie sind in aller Munde. Der Technologieschub verspricht, die Finanzbranche zu revolutionieren. Viele Start-ups, die sich der Blockchain verschrieben haben, lassen sich im Wirtschaftsraum Zürich nieder, speziell viele im Kanton Zug. Zug gilt gar weltweit als Zentrum des Krypto-Booms. Gemäss Presseberichten hat die Steuerverwaltung im Kanton Zug kürzlich neue Grundlagen erarbeitet, die Vereinbarungen (Rulings) zwischen den Steuerbehörden und den Start-up-Unternehmen vorsehen. Eine solche Vereinbarung ermöglicht einem Unternehmen, mit aus Finanzierungsrunden generiertem Startkapital Rückstellungen für den Aufbau des Betriebs zu bilden, wobei diese über einen definierten Zeitraum gewinnsteuerfrei bleiben. Wenn die Entwicklungsphase abgeschlossen ist, müssen verbleibende Rückstellungen aufgelöst werden, worauf die Gewinnsteuer anfällt. Diese Praxis wird im bisherigen Steuerrecht umgesetzt. Sie bewahrt Unternehmen vor überraschend anfallenden Gewinnsteuerlasten in der Entwicklungsphase (während also noch kein Umsatz generiert wird) und garantiert den Start-ups Rechtssicherheit. Sie kommt speziell den aufstrebenden Blockchain-Start-ups zugute, weil dort die ersten Finanzierungsrunden (Initial Coin Offerings – ICO) teilweise besonders kapitalintensiv sind und in der Regel in Kryptowährungen anfallen. Die Zuger Steuerverwaltung verfolgt damit eine pragmatische Linie und stärkt den Kanton Zug als Blockchain-Standort weiter. Damit sich auch der Kanton Zürich verstärkt als attraktiver Standort für Blockchain-Unternehmen positionieren kann, stellt sich die Frage nach der hiesigen Steuerpraxis.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Ansatz verfolgt der Regierungsrat bei der Anwendung des Steuerrechts für kapitalintensive Start-ups?
2. Wie ist die Praxis des Kantonalen Steueramts? Werden Vereinbarungen mit Start-up-Unternehmen getroffen? Falls ja, wie viele Vereinbarungen bestehen zurzeit?

3. Welche weiteren steuerpolitischen Massnahmen wären aus Sicht des Regierungsrats zur Stärkung des Blockchain-Standorts Zürich möglich? Ist der Regierungsrat bereit, solche Massnahmen umzusetzen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, Hans-Jakob Boesch, Zürich, und Peter Vollenweider, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Bei Initial Coin Offerings (ICO) handelt es sich um eine neue Form der Unternehmensfinanzierung. ICO sind – anders die kollektive Fremdkapitalbeschaffung und die Eigenkapitalerhöhung – nur wenig reguliert. Entsprechend sind in der Praxis auch unterschiedliche Varianten von ICO festzustellen. Üblicherweise überweisen bei einem ICO die interessierten Anlegerinnen und Anleger finanzielle Mittel, häufig in Form von Kryptowährungen, an ein Unternehmen (Emittent). Im Gegenzug erhalten die Anlegerinnen und Anleger vom Emittenten Blockchain-basierte Coins oder Token. Diese Coins oder Token begründen je nach Ausgestaltung unterschiedliche Rechte und Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger. Unterschieden werden namentlich die folgenden drei Kategorien von Token:

- *Zahlungs-Token (Currency Token)*: Zahlungs-Token entsprechen den reinen Kryptowährungen. Sie dienen als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen. Sie vermitteln keine Ansprüche gegenüber dem Emittenten.
- *Nutzungs-Token (Utility Token)*: Nutzungs-Token vermitteln den Zugang zu oder die Nutzung von – unter Umständen noch zu entwickelnden – digitalen Plattformen oder Dienstleistungen.
- *Anlage-Token (Asset Token)*: Anlage-Token repräsentieren Vermögenswerte. Solche Token können insbesondere eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten oder ein Mitgliedschaftsrecht im gesellschaftsrechtlichen Sinn darstellen. Bei Anlage-Token werden beispielsweise Anteile an künftigen Unternehmenserträgen oder künftige Kapitalflüsse versprochen. In ihrer wirtschaftlichen Funktion können solche Token somit Aktien, Forderungen oder derivativen Finanzinstrumenten entsprechen.

Die Praxis des kantonalen Steueramtes zur steuerlichen Behandlung von ICO entspricht der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer Kantone (einschliesslich jener des Kantons Zug). Dabei ist vom Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz auszugehen. Danach ist die nach den Regeln des Handelsrechts aufgestellte Jahresrechnung für die steuerliche Gewinnermittlung unter Vorbehalt der steuerrechtlichen Korrekturvorschriften massgebend.

Für die handelsrechtliche Verbuchung von ICO und – aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips – auch für die steuerliche Behandlung von ICO ist die tatsächliche Ausgestaltung von entscheidender Bedeutung. Massgebend sind insbesondere die Eigenschaften der ausgegebenen Token und die sich daraus ergebenden Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger.

Bei einem in Medienberichten erwähnten ICO waren aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung die der Emittentin von den Anlegern zufließenden Mittel handelsrechtlich als Ertrag der Emittentin zu verbuchen. Weiter ging mit dem Zufluss der Mittel eine rechtliche Verpflichtung der Emittentin einher, die erhaltenen finanziellen Mittel für Entwicklungs- und Betriebsaufwendungen zur Realisation eines bestimmten Projektes zu verwenden. Aus diesem Grund wurde im Umfang der Mittelzuflüsse die ertragsmindernde Buchung einer Rückstellung zugelassen, zu deren Lasten künftige Entwicklungs- und Betriebsaufwendungen zur Realisation des Projektes zu verbuchen sein werden. Wird für die Realisation des Projektes nicht die ganze Rückstellung benötigt, so ist die verbleibende Rückstellung ertragswirksam aufzulösen.

Allgemein kann für im Rahmen von ICO erwirtschaftete Mittel die Bildung einer Rückstellung steuerlich zulässig sein. Voraussetzung dafür ist vor allem, dass eine solche Rückstellungsbildung handelsrechtlich erforderlich und damit geschäftsmässig begründet ist.

Vom kantonalen Steueramt waren bislang erst einzelne, unterschiedlich ausgestaltete ICO im Rahmen von steuerlichen Vorbescheiden (Rulings) zu beurteilen.

Zu Frage 3:

Die Ausgestaltung des Unternehmenssteuerrechts ist weitgehend durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) vorgegeben. Den Kantonen überlassen ist dagegen die Festlegung der Gewinn- und Kapitalsteuertarife. Vor diesem Hintergrund sind steuerpolitische Massnahmen, welche spezifisch den Blockchain-Standort Zürich stärken, nicht ersichtlich. Allgemein soll der Kanton Zürich für sämtliche Arten von Unternehmen ein

attraktiver Standort sein. Dazu ist die Umsetzung der Steuervorlage 17 von grosser Bedeutung. Im Rahmen dieser Umsetzung sollen auch Massnahmen für innovative Unternehmen getroffen werden (Einführung einer Patentbox und Erhöhung des Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen; vgl. RRB Nr. 1069/2017).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli